OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050363/13/JK

Datum:
Linz, 26. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 28.04.2025, GZ: BHEFPol-2021-230739/124-RP, betreffend Vorschreibung von Kosten nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat wie folgt:

„Herr A__, geb. tt.mm.jjjj, R-Straße, hat gemäß § 14 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 die Kosten für die Unterbringung (inkl. Tierarztkosten) der am tt.mm.jjjj behördlich abgenommenen Hunde „D__“ (vormals: „E__“) und deren acht Welpen („D__-Welpe“ 1 – 8), „F__“ (vormals: „G__“) und deren drei Welpen („F__-Welpe“ 1 – 3), „H__“ und deren elf Welpen („H__-Welpe“ 1 – 11) und „I__“ (vormals: „J__“) in Höhe von insgesamt 29.018 Euro binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu zahlen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.04.2025, GZ: BHEFPol-2021-230739/124-RP, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Zahlung der Kosten für die Unterbringung und Versorgung (tierärztliche Behandlung) der ihm am tt.mm.jjjj behördlich abgenommenen [...] Hunde in Höhe von insgesamt 49.021,31 Euro vorgeschrieben.
Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf sei Halter der Hunde mit den Rufnamen „K__“, „L__“, „M__“, „G__“, „J__“, „S__“, „N__“, „E__“, „D__“, „F__“, „H__“, „O__“ und „I__“ gewesen. Aufgrund mehrerer Vorfälle im Zusammenhang mit diesen Hunden im April 2022 seien von der Polizei mehrere Anzeigen an die Gemeinde C__ erstattet worden. Der Bürgermeister habe am tt.mm.jjjj einen Bescheid zur Untersagung der Hundehaltung erlassen. Dieser Bescheid sei am 06.07.2022 rechtskräftig geworden. Der Bf hätte innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dem Bürgermeister nachweisen müssen, dass er die genannten Hunde nicht mehr halte. Da der Bf diese Frist nicht eingehalten habe, sei die Vollziehung am 11.08.2022 an die belangte Behörde übergeben worden. Es sei ein Bescheid erlassen worden, der dem Bf das Eigentum an seinen Hunden mit den Rufnamen „K__“, „L__“, „M__“, „G__“, „J__“, „S__“, „N__“, „E__“ und „H__“ entzogen habe. Dieser Bescheid sei von der Amtstierärztin im Zuge der behördlichen Abnahme der Hunde am tt.mm.jjjj an den Bf übergeben worden. Der Bf habe den Erhalt mit seiner Unterschrift bestätigt. Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides sei daher der tt.mm.jjjj gewesen. Es seien dem Bf bereits alle entstandenen Kosten bis zum tt.mm.jjjj vorgeschrieben worden (BHEFPol-2021-230739/69-RP, vom 25.01.2023, 4.414,00 Euro). § 9 Abs 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002 normiere, dass die entstandenen Kosten für die Abnahme, Unterbringung und Versorgung des Hundes dem Eigentümer zuzuweisen seien. Es seien dem Bf daher die noch offenen Kosten vorzuschreiben gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, die gegenständliche Kostenvorschreibung sei weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt. Richtig sei, dass der Bürgermeister der Gemeinde Q__ (Anm. richtig: C__) mit Bescheid vom tt.mm.jjjj einen Bescheid zur Untersagung der Hundehaltung erlassen habe, der in weiterer Folge in Rechtskraft erwachsen sei. Die belangte Behörde habe im Rahmen der Vollziehung dieses Bescheides dem Bf die Hunde abgenommen. Die Bestimmung des § 9 Abs 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002 normiere, dass der Hund auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu veräußern oder sonst unterzubringen sei, wobei der Erlös aus der Veräußerung nach Abzug der Kosten dem Eigentümer zuzuweisen sei. Nach dieser gesetzlichen Vorgabe des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 ergebe sich, dass im Falle

einer Abnahme die Tiere primär zu veräußern seien, wobei dem Hundehalter der Erlös auszufolgen sei. Die gesetzliche Kostenregelung ziele primär auf die Herausgabe des Veräußerungserlöses ab, dies gegebenenfalls nach Abzug allfälliger Kosten. Im konkreten Fall seien für einen Zeitraum von drei Jahren (!) Verwahrungs- und Behandlungskosten geltend gemacht worden. Der Bf sei nie darüber informiert worden, dass die Tiere jahrelang fremdverwahrt werden und ständig tierärztliche Behandlungen erfolgen würden. Diese lange Zeitdauer der Verwahrung bzw. die damit allenfalls entstandenen Kosten könnten nach der gesetzlichen Grundlage des § 9 Abs 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002 mit Sicherheit nicht dem Eigentümer angelastet werden. Dazu komme, dass die Kosten der Höhe nach ausdrücklich bestritten werden, weil für den Bf in keiner Weise nachvollziehbar sei, warum für die Jahre 2023 und 2024 Tierarztkosten in exorbitanter Höhe aufgelaufen seien, die auch nur irgendwie einen ursächlichen Zusammenhang mit der Haltung des Bf haben sollten. Das Gleiche gelte für die Behandlungskosten im Jahr 2022. Ausgehend von der vorbeschriebenen gesetzlichen Intention des § 9 Abs 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sei es nicht nachvollziehbar und nicht erklärbar, warum drei Jahre lang Kosten produziert worden seien. Würde man die Vorgangsweise der Behörde als rechtmäßig qualifizieren, könnte dies in der Konsequenz bedeuten, dass es der Behörde überlassen sei, auch über einen Zeitraum von 10 Jahren Tiere zu verwahren und ständig medizinisch zu versorgen und zu irgendeinem späteren Zeitpunkt den Eigentümer dann mit diesen Kosten zu konfrontieren. Dabei werde deutlich, dass eine derartige Maßnahme mit Sicherheit nicht im gesetzlichen Rahmen wäre. Die Vorgangsweise der Behörde erweise sich daher als nicht rechtskonform. Aufgrund der dargelegten Umstände sei die Kostenvorschreibung – wie bereits ausgeführt – weder rechtlich noch sachlich irgendwie gerechtfertigt.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12.06.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde mit Eingabe vom 19.12.2025 Nachweise betreffend die Ausfolgung des Bescheides der belangten Behörde vom 24.08.2022, GZ: BHEFPol-2021-230739/44-RP, an den Bf im Rahmen der behördlichen Abnahme der Tiere am tt.mm.jjjj.

I.5. Mit Eingabe vom 16.01.2026 übermittelte das Tierheim P__ eine Aufstellung der Tierarztkosten für das Jahr 2023.

I.6. Am 28.01.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die ergänzend vom Tierheim P__ vorgelegte Aufstellung der Tierarztkosten für das Jahr 2023 und die vom Verwaltungsgericht erstellte Neuberechnung der Unterbringungskosten betreffend die gegenständlichen Hunde (ON 6) sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf zu den verfahrensgegenständlichen Unterbringungs- samt Tierarztkosten, insbesondere zu deren Neuberechnung durch das Verwaltungsgericht, Stellung nehmen konnte.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde C__ vom tt.mm.jjjj, GZ: 133/9-2022-Will, wurde dem Bf gemäß § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002 die Haltung unter anderem nachstehender Hündinnen untersagt:

Rasse: [...]
Wurfjahr: jjjj Farbe: [...]
Rufname: „J__“ Geschlecht: Hündin

Rasse: [...]
Wurfjahr: jjjj Farbe: [...]
Rufname: „H__“ Geschlecht: Hündin

Rasse: [...]
Wurfjahr: jjjj Farbe: [...]
Rufname: „G__“ Geschlecht: Hündin

Rasse: [...]
Wurfjahr: jjjj Farbe: [...]
Rufname: „E__“ Geschlecht: Hündin

Weiters wurde der Bf aufgefordert, als derzeitiger Hundehalter binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides dem Bürgermeister seiner Hauptwohnsitzgemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er nicht mehr Halter dieser Hunde ist [Bescheid Bgm Gemeinde C__ vom tt.mm.jjjj, GZ: 133/9-2022-Will, Behördenakt].

Der obige Untersagungsbescheid ist seit 06.07.2022 rechtskräftig [Zustellnachweis betr. Untersagungsbescheid; Bescheid BH EF vom 24.08.2022, GZ: BHEFPol-2021-230739/44-RP, Behördenakt].

II.2.2. Da der Bf die Frist betreffend den Nachweis, dass er nicht mehr Hundehalter sei, ungenützt verstreichen hat lassen, wurde ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.08.2022, GZ: BHEFPol-2021-230739/44-RP, das Eigentum unter anderem an den Hündinnen

Rufname: „G__“, Rasse: [...], Hündin, Farbe: [...], Wurfjahr: jjjj, Chip-Nr.: aaa,

Rufname: „J__“, Rasse: [...], Hündin, Farbe: [...], Wurfjahr: jjjj, Chip-Nr.: bbb,

Rufname: „E__“, Rasse: [...], Hündin, Farbe: [...], Wurfjahr: jjjj, Chip-Nr.: ccc und

Rufname: „H__“, Rasse: [...], Hündin, Farbe: [...], Wurfjahr: jjjj, Chip-Nr.: ddd

gemäß § 9 Abs 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 entzogen. Weiters wurde festgehalten, dass gleichzeitig das Eigentum an das Land Oberösterreich übergeht.

[Bescheid BH EF vom 24.08.2022, GZ: BHEFPol-2021-230739/44-RP, Behördenakt].

II.2.3. Am tt.mm.jjjj wurden unter anderem die im obigen Bescheid angeführten Hündinnen „G__“ (nunmehr: „F__“), „J__“ (nunmehr: „I__“), „E__“ (nunmehr: „D__“) und „H__“ an der Wohnadresse des Bf in R-Straße, behördlich abgenommen. Darüber hinaus wurde bei der Kontrolle eine weitere bisher nicht gemeldete Hündin namens „T__“ (nunmehr: „O__“) vorgefunden und ebenfalls von der für die belangte Behörde einschreitenden Amtstierärztin abgenommen, da auch diese Hündin vom Bf in Zuständen, die erwarten ließen, dass die Hündin weitere Leiden erleiden werde, gehalten wurde. Bei dieser Tierabnahme am tt.mm.jjjj wurde dem Bf von der Amtstierärztin der Bescheid der belangten Behörde vom 24.08.2022, GZ: BHEFPol-2021-230739/44-RP, mit dem ihm das Eigentum an den Hunden entzogen wurde, persönlich übergeben [Kontrollbericht und Anzeige vom tt.mm.jjjj, GZ: BHEFVet-2021-541658/37-HK, Übernahmebestätigung Bescheid, Behördenakt und ON 3 vwg. Akt].

II.2.4. Die Hündinnen „D__“, „F__“ und „H__“ waren bei der Abnahme am tt.mm.jjjj mit den in den Abrechnungen des P__ für die Jahre 2022 und 2023 angeführten Welpen trächtig und wurden diese Welpen erst im Tierheim geboren [Aktenvermerk vom 27.01.2026, ON 9 vwg. Akt].

Der Wurf der Hündin „D__“ am tt.mm.jjjj („Aufnahmedatum im Tierheim“ laut Abrechnung für das Jahr 2022) bestand aus folgenden acht Welpen:

D__-Welpe 1, Chip-Nr. eee, TBN: fff
D__-Welpe 2, Chip-Nr. ggg, TBN: hhh
D__-Welpe 3, Chip-Nr. iii, TBN: jjj

D__-Welpe 4, Chip-Nr. kkk, TBN: lll
D__-Welpe 5, Chip-Nr. mmm, TBN: nnn
D__-Welpe 6, Chip-Nr. ooo, TBN: ppp
D__-Welpe 7, Chip-Nr. qqq, TBN: rrr
D__-Welpe 8, Chip-Nr. sss, TBN: ttt

Der Wurf der Hündin „F__“ am tt.mm.jjjj („Aufnahmedatum im Tierheim“ laut Abrechnung für das Jahr 2022) bestand aus folgenden drei Welpen:

F__-Welpe 1, Chip-Nr. uuu, TBN: vvv
F__-Welpe 2, Chip-Nr. xxx, TBN: yyy
F__-Welpe 3, Chip-Nr. zzz, TBN: aaaaaa

Der Wurf der Hündin „H__“ am tt.mm.jjjj („Aufnahmedatum im Tierheim“ laut Abrechnung für das Jahr 2022) bestand aus folgenden elf Welpen:

H__-Welpe 1, Chip-Nr. aaabbb, TBN: aaaccc
H__-Welpe 2, Chip-Nr. aaaddd, TBN: aaaeee
H__-Welpe 3, Chip-Nr. aaafff, TBN: aaaggg
H__-Welpe 4, Chip-Nr. aaahhh, TBN: aaaiii
H__-Welpe 5, Chip-Nr. aaajjj, TBN: aaakkk
H__-Welpe 6, Chip-Nr. aaalll, TBN: aaammm
H__-Welpe 7, Chip-Nr. aaannn, TBN: aaaooo
H__-Welpe 8, Chip-Nr. aaappp, TBN: aaaqqq
H__-Welpe 9, Chip-Nr. aaarrr, TBN: aaasss
H__-Welpe 10, Chip-Nr. aaattt, TBN: aaauuu
H__-Welpe 11, Chip-Nr. aaavvv, TBN: aaaxxx

[Abrechnung P__ für die Jahre 2022, Behördenakt]

II.2.5. Die hinsichtlich der oben angeführten Hündinnen und Welpen in den Jahren 2022 und 2023 angefallenen Unterbringungskosten (Kosten der Verwahrung im Tierheim und Tierarztkosten) schlüsseln sich wie folgt auf:

II.2.5.1. Kostenabrechnung von der Abnahme bzw. Geburt der Welpen bis zur Vermittlung bzw. bis tt.mm.jjjj:

Hund	Dauer Aufenthalt im Tierheim (Abnahme bzw. Geburt bis Vermittlung bzw. tt.mm.jjjj)	Anzahl der Verwahr-tage	Summe Verwahrungs-kosten (Anzahl Tage x Tagsatz iHv € 11)	Tierarzt-kosten bis Freigabe	Ein-nahmen
D__	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	127	1.397 Euro	427 Euro	
D__-Welpe 1	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	158 Euro	319 Euro

D__-Welpe 2	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	158 Euro	319 Euro
D__-Welpe 3	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	84	924 Euro	158 Euro	319 Euro
D__-Welpe 4	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	158 Euro	319 Euro
D__-Welpe 5	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	80	880 Euro	158 Euro	319 Euro
D__-Welpe 6	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	80	880 Euro	158 Euro	319 Euro
D__-Welpe 7	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	80	880 Euro	158 Euro	319 Euro
D__-Welpe 8	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	75	825 Euro	158 Euro	319 Euro
F__	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	127	1.397 Euro	427 Euro	
F__-Welpe 1	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	83	913 Euro	158 Euro	319 Euro
F__-Welpe 2	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	83	913 Euro	158 Euro	319 Euro
F__-Welpe 3	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	81	891 Euro	187 Euro	319 Euro
H__	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	127	1.397 Euro	435 Euro	
H__-Welpe 1	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 2	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 3	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 4	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 5	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 6	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 7	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 8	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 9	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 10	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
H__-Welpe 11	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	82	902 Euro	104 Euro	349 Euro
I__	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	127	1.397 Euro	419 Euro	
			25.322 Euro	4.619 Euro	7.348 Euro

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2022 22.593 Euro (25.322 + 4.619 – 7.348) an Unterbringungskosten für die abgenommenen Hündinnen samt Welpen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.01.2023, GZ: BHEFPol-2021-230739/69-RP, wurden dem Bf bereits Unterbringungskosten für das Jahr 2022 in Höhe von 4.414 Euro vorgeschrieben und von ihm bezahlt. Die restlichen noch offenen

Unterbringungskosten für das Jahr 2022 belaufen sich daher auf 18.179 Euro [Abrechnung P__ 2022, Veterinärmedizinische Behandlungen von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj, Bescheid BH EF vom 25.01.2023, GZ: BHEFPol-2021-230739/69-RP, Behördenakt; Neuberechnung Unterbringungskosten ON 6 vwg. Akt].

II.2.5.2. Kostenabrechnung tt.mm.jjjj bis zur Vermittlung bzw. bis tt.mm.jjjj (1 Jahr ab rechtskräftigem Eigentumsentzug):

Hund	Dauer Aufenthalt im Tierheim (tt.mm.jjjj bis Vermittlung bzw. 1 Jahr ab rk. Eigentumsentzug)	Anzahl der Verwahr-tage	Summe Verwahrungs-kosten (Anzahl Tage x Tagsatz iHv € 11)	Tierarzt-kosten bis Freigabe	Ein-nahmen
F__	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	48	528 Euro	29 Euro	319 Euro
I__	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	267	2.937 Euro	29 Euro	319 Euro
H__-Welpe 1	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	11	121 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 2	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	16	176 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 3	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	11	121 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 4	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	9	99 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 5	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	9	99 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 6	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	14	154 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 7	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	14	154 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 8	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	9	99 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 9	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	14	154 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 10	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	14	154 Euro	57 Euro	
H__-Welpe 11	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	4	44 Euro	53 Euro	
D__	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	267	2.937 Euro	24 Euro	
H__	tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj	267	2.937 Euro	58 Euro	
			10.714 Euro	763 Euro	638 Euro

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2023 10.839 Euro (10.714 + 763 – 638) an Unterbringungskosten für die abgenommenen Hündinnen samt Welpen [Abrechnung P__ 2023, Behördenakt; Tierarztkosten 2023 ON 5, Neuberechnung Unterbringungskosten ON 6, vwg. Akt].

Im Ergebnis betragen die in den Jahren 2022 und 2023 für die abgenommenen Hündinnen samt Welpen angefallenen Unterbringungskosten (inkl. Tierarztkosten) 29.018 Euro (18.179 + 10.839).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden rechtskräftigen Untersagungsbescheid betreffend die Hundehaltung des Bf, dem rechtskräftigen Bescheid über den Entzug des Eigentums der Hunde „G__“ (nunmehr: „F__“), „J__“ (nunmehr: „I__“), „E__“ (nunmehr: „D__“) und „H__“ und den Abrechnungen des P__ für die Jahre 2022 und 2023 sowie aus der ergänzend vorgelegten Aufstellung der Tierarztkosten für das Jahr 2023 (ON 5) und der Neuberechnung der Unterbringungskosten durch das Verwaltungsgericht (ON 6), wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Hinsichtlich der dem Bf für das Jahr 2022 bereits bescheidmäßig vorgeschriebenen Kosten in Höhe von 4.414 Euro geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass diese Kosten vom Bf auch tatsächlich bezahlt wurden, da diese Kosten auch von der belangten Behörde selbst im angefochtenen Bescheid in Abzug gebracht wurden.

Weiters ist festzuhalten, dass bei der im Behördenakt enthaltenen Abrechnung des Tierheims P__ für das Jahr 2022 bei der Berechnung der Verwahrungskosten der Tag der Vermittlung (bzw. der 31.12.2022) nicht mitverrechnet wurde, bei der Abrechnung 2023 jedoch auch der Tag der Vermittlung des jeweiligen Hundes (bzw. der 31.12.2023) mitgerechnet wurde. Laut einer telefonischen Auskunft einer Mitarbeiterin des P__ vom 28.01.2026 würden grundsätzlich auch noch am Tag der Vermittlung eines Tieres Unterbringungskosten anfallen, da das Tierheim erst nachmittags geöffnet sei und daher auch Vermittlungen erst nachmittags erfolgen würden. Es würden somit normalerweise auch noch Kosten für das Tier für den Tag der Vermittlung verrechnet werden (vgl. AV vom 28.01.2026, ON 10 vwg. Akt). Da jedoch das Tierheim P__ für das Jahr 2022 keine Kosten für den Tag der Vermittlung (bzw. für den 31.12.2022) geltend gemacht hat, waren diese dem Bf auch nicht vorzuschreiben.

Zur Neuberechnung der Unterbringungskosten (ON 6) ist darauf hinzuweisen, dass bei dieser Neuberechnung – wie mit der Rechtsvertreterin des Bf in der mündlichen Verhandlung erörtert und im Verhandlungsprotokoll festgehalten – nunmehr im gegenständlichen Erkenntnis noch die aktuelle Aufstellung über die Tierarztkosten für das Jahr 2023 (ON 5) berücksichtigt wurde. Weiters wurden keine Unterbringungskosten für die Hündin „O__“ (vormals: „T__“) verrechnet, da für die Vorschreibung dieser Kosten im Oö. Hundehaltegesetz 2024 keine Rechtsgrundlage besteht. Eine Kostenvorschreibung nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) erfolgte mit dem angefochtenen Bescheid nicht und können derartige Kosten daher im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. die rechtliche Beurteilung zu Punkt IV.5.). In weiterer Folge war jedoch auch der Erlös aus der Vermittlung der Hündin „O__“ bei der gegenständlichen Kostenberechnung nicht zu berücksichtigen.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. § 9 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 aufgehoben durch LGBl. Nr. 84/2024, lautet auszugsweise:

„§ 9
Untersagung der Hundehaltung

(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn
[…]
6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.
(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung eines Hundes untersagt wurde, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist.
(3) Bei Gefahr im Verzug oder bei ungenütztem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde den Untersagungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14) den Hund dem Hundehalter oder der Hundehalterin abzunehmen und bei tierfreundlichen Personen, Vereinigungen oder in behördlich bewilligten Tierheimen auf Kosten und Gefahr des Hundehalters oder der Hundehalterin unterzubringen. Zu diesem Zweck sind diese Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen. Ist der Hundehalter oder die Hundhalterin nicht zugleich der Eigentümer oder die Eigentümerin des Hundes, ist zuvor der Eigentümer oder die Eigentümerin von der Abnahme und anderweitigen Unterbringung des Hundes in Kenntnis zu setzen und durch Bescheid unter Hinweis auf die Folgen des Abs. 4 zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen, festzusetzenden Frist für eine ordnungsgemäße Hundehaltung zu sorgen. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt die Unterbringung des abgenommenen Hundes auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder der Eigentümerin.
(4) Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin des abgenommenen Hundes der Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, ist ihm bzw. ihr das Eigentum an dem Hund mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen. Der Hund ist auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder der Eigentümerin zu veräußern oder sonst unterzubringen. Der Erlös aus der Veräußerung ist nach Abzug der für die Abnahme, Unterbringung und Versorgung des Hundes aufgewendeten Kosten dem Eigentümer oder der Eigentümerin zuzuweisen.“

III.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lauten auszugsweise:

„§ 11
Untersagung der Hundehaltung an bestimmten Orten

(1) Kann einer Gefährdung oder einer über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigung von Menschen oder Tieren durch einen bzw. mehrere Hunde nicht mit anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz wirksam begegnet werden, hat die Gemeinde die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen. Eine Untersagung kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.
(2) Die Gemeinde hat in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen.
[…]

§ 12
Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn
[…]
8. eine Person - unabhängig davon, ob sie oder er die nötige Sachkunde, Alltagstauglichkeitsprüfung oder Zusatzausbildung besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund oder Hunde so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen oder Tieren abgewendet werden.
[…]
(4) Personen, denen die Hundehaltung gemäß Abs. 1 untersagt worden ist, haben den unter die Untersagung fallenden Hund bzw. die unter die Untersagung fallenden Hunde außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Wird der Hund in einer behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abgegeben, muss die bisherige Halterin oder der bisherige Halter den Grund der Abgabe gemäß Abs. 1 bekanntgeben. Die Gemeinde hat in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen. § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 9 gelten sinngemäß.
[…]

§ 13
Abnahme von Hunden

[…]
(3) Bei Gefahr im Verzug sowie nach ungenütztem Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 hat die Gemeinde den Untersagungsbescheid unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung der Abnahme des Hundes zu übermitteln.
[…]

§ 14
Unterbringung und Kostentragung von abgenommenen Hunden

(1) Abgenommene Hunde gemäß § 13 sind auf Kosten und Gefahr der Hundehalterin oder des Hundehalters bei geeigneten Personen, Institutionen oder Vereinigungen bzw. in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz halten, unter Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Abnahme unterzubringen.
(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Rechtskraft eines Bescheids gemäß den §§ 11 oder 12 das Eigentum an dem abgenommenen Hund mit Bescheid zu entziehen. Im Fall des rechtskräftigen Entzugs des Eigentums trägt die bisherige Hundehalterin oder der bisherige Hundehalter bzw. die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Kosten für Unterbringung bis zur erfolgreichen Vermittlung des Hundes, längstens jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Landesverwaltungsgericht im administrativen Verwaltungsverfahren die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212; 06.10.2022, Ra 2022/06/0083). Demnach kommt auf den vorliegenden Fall das am 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) zur Anwendung.

IV.2. Gemäß § 14 Abs 2 Oö. HHG 2024 hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Rechtskraft eines Bescheids gemäß den §§ 11 oder 12 das Eigentum an dem abgenommenen Hund mit Bescheid zu entziehen. Im Fall des rechtskräftigen Entzugs des Eigentums trägt die bisherige Hundehalterin oder der bisherige Hundehalter bzw. die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Kosten für Unterbringung bis zur erfolgreichen Vermittlung des Hundes, längstens jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums.

IV.3.1. Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde C__ vom tt.mm.jjjj, GZ: 133/9-2022-Will, wurde dem Bf unter anderem die Haltung der Hündinnen „D__", „F__", „I__", „H__" untersagt und ihm in weiterer Folge mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.08.2022, GZ: BHEFPol-2021-230739/44-RP, das Eigentum an diesen Hündinnen entzogen. Die behördliche Abnahme der genannten Hündinnen erfolgte am tt.mm.jjjj, wobei dem Bf bei dieser Abnahme der Bescheid über die Entziehung des Eigentums an den Hunden durch persönliche Übergabe zugestellt wurde und dieser somit seit tt.mm.jjjj rechtskräftig ist. Dem Bf als ehemaligen Halter bzw. Eigentümer dieser Hündinnen sind daher die Kosten für die Unterbringung bis zur erfolgreichen Vermittlung der Hunde, längstens

jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums, somit längstens bis tt.mm.jjjj vorzuschreiben.

IV.3.2. Ebenso hat der Bf die Kosten für die Unterbringung der Welpen dieser Hündinnen zu tragen, da die Hündinnen im Zeitpunkt der Abnahme bzw. Zustellung des Entzugsbescheids trächtig waren.

Tierjunge bis zum Werfen und sonstige noch nicht abgesonderte Tierprodukte folgen als unselbständige Bestandteile dem rechtlichen Schicksal der Muttersache und gehören damit deren Eigentümer. Nach der – wie auch immer erfolgten – Separation, durch die die Früchte zu selbständigen Sachen werden, entsteht an ihnen gemäß § 405, und zwar grundsätzlich ohne weiteren Rechtsakt, Eigentum des Eigentümers der Muttersache [*Mader/Kronthaler* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.04] § 405 (Stand 1.5.2025, rdb.at)].

Es sind daher auch die in den Abrechnungen des P__ für die Jahre 2022 und 2023 angeführten Welpen vom Bescheid, mit dem dem Bf das Eigentum an ihren Muttertieren entzogen wurden, erfasst.

Wenn der Bf zur Kostenvorschreibung vorbringt, dass sich bei Auslegung des § 9 Abs 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ergebe, dass die Hunde im Falle der Abnahme primär zu veräußern seien und eine Verwahrung nur subsidiär als Übergangslösung bis zur Veräußerung vorgesehen sei sowie die gesetzliche Intention hinter dieser Bestimmung daher nur dahingehend ausgelegt werden könne, dass den bisherigen Eigentümern nur kurzfristige Verwahrungskosten vorgeschrieben werden könnten, ist auf den eindeutigen nicht auslegungsbedürftigen Wortlaut des § 14 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 zu verweisen, wonach im Fall des rechtskräftigen Entzugs des Eigentums der bisherige Hundehalter bzw. der bisherige Eigentümer die Kosten für die Unterbringung bis zur erfolgreichen Vermittlung des Hundes, längstens jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums zu tragen hat.

IV.4. Der Begriff „Unterbringung“ ist weit zu verstehen. Die von der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter zu erbringenden Kosten umfassen nicht nur die eigentliche Verwahrung, sondern auch die Kosten von Nahrung, notwendiger veterinärmedizinischer und therapeutischer Leistungen, allfälliger Impfungen, des Transports und sonstiger erforderlicher Maßnahmen nach dem Oö. HHG 2024 [vgl. Oö. Landtag: Beilage 837/2024, XXIX. GP, S. 28].

Wie dem festgestellten Sachverhalt entnommen werden kann, sind hinsichtlich der Hündinnen „D__“, „F__“, „I__“, „H__“ und deren Welpen für das Jahr 2022 18.179 Euro an Unterbringungskosten inkl. Tierarztkosten und im Jahr 2023 bis zur Vermittlung der einzelnen Hunde bzw. bis spätestens tt.mm.jjjj Kosten für die Unterbringung der Tiere und Tierarztkosten in Höhe von 10.839 Euro entstanden.

Insgesamt hat der Bf daher Unterbringungskosten in Höhe von 29.018 Euro zu zahlen.

Wenn der Bf zu den gegenständlichen Unterbringungskosten vorbringt, dass diese auch sachlich nicht gerechtfertigt seien, ist dies für das Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar. Es wurden dem Bf lediglich die Kosten für die Verwahrung der Hunde im Tierheim zu einem fixen Tagessatz vorgeschrieben sowie an Tierarztkosten Kosten für Erst- und Abgabeuntersuchungen, Impfungen, Entflohen, Entwurmen, Chip und Registrierung sowie für die Kastration. Dabei handelt es sich um (auch in Tierheimen) üblicherweise durchgeführte bzw. auch grundsätzlich seitens des Eigentümers durchzuführende Behandlungen bzw. Eingriffe, einerseits um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten und andererseits um auch eine unkontrollierte Vermehrung zu verhindern. Insbesondere sind auch Impfungen explizit als Unterbringungskosten in den Materialien zur anzuwendenden Bestimmung angeführt. Laut Auskunft der Amtstierärztin der belangten Behörde handelt sich bei den, bei den gegenständlichen Hunden, vorgenommenen 7er- und 8er-Impfungen um Standardimpfungen, die aus einer Wirkstoffkombination bestehen. Die 7er-Impfung enthält alle Hundekrankheiten; bei der 8er-Impfung sind auch alle Komponenten (Krankheiten) enthalten plus zusätzlich als 8. Komponente Tollwut. Diese Impfung ist vor allem in Tierheimen erforderlich, um eine Seuchenausbreitung zu verhindern. Aus fachlicher Sicht sind die diesbezüglich vom Tierheim verrechneten Kosten daher plausibel. Auch handelt es sich laut Amtstierärztin beim Entwurmen und Entflohen um Standardbehandlungen. Zur Erforderlichkeit der verrechneten Kosten bezüglich Chip und Registrierung ist auf die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden gemäß § 24a TSchG zu verweisen. Im Übrigen ist anzumerken, dass der Bf in keinster Weise ausgeführt hat, weshalb seiner Ansicht nach die gegenständlichen Kosten sachlich nicht gerechtfertigt seien.

IV.5. Gemäß § 13 Abs 1 Oö. HHG 2024 hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Hund unverzüglich abzunehmen, wenn ein Mensch durch den Hund getötet wird. Nach Abs 2 par. cit. kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Hund unverzüglich abnehmen, wenn ein Mensch durch den Hund schwer verletzt wird, um eine Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern. Gemäß Abs 3 par. cit. hat die Gemeinde bei Gefahr im Verzug sowie nach ungenütztem Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs 2 oder § 12 Abs 4 den Untersagungsbescheid unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung der Abnahme des Hundes zu übermitteln.
Hinsichtlich der Hündin „O__“ (vormals: „T__“) ist weder ein Untersagungsbescheid ergangen (diese ist im Untersagungsbescheid vom tt.mm.jjjj nicht angeführt) noch hat die Hündin laut dem vorgelegten Verwaltungsakt einen Menschen getötet oder verletzt und bestand hinsichtlich dieser Hündin auch keine Gefahr im Verzug. Es handelt sich bei der Hündin „O__“

somit in Hinblick auf § 14 Abs 1 OÖ. HHG 2024 um keinen gemäß § 13 leg. cit. abgenommenen Hund und liegt gemäß § 14 Abs 2 Oö. HHG 2024 auch kein Untersagungsbescheid (nach § 11 oder 12 Oö. HHG 2024) vor, nach dessen Rechtskraft das Eigentum an der Hündin mit Bescheid zu entziehen wäre und in weiterer Folge die Kosten für Unterbringung im Falle des rechtskräftigen Entzugs des Eigentums vom Bf als bisherigen Hundehalter bzw. Eigentümer bis zur erfolgreichen Vermittlung des Hundes, längstens jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums, zu tragen wären.

Auch ergibt sich aus dem Kontrollbericht bzw. der Anzeige vom tt.mm.jjjj, dass die Hündin „O__“ von der einschreitenden Amtstierärztin nach den Bestimmungen des TSchG abgenommen wurde, da diese in Zuständen gehalten wurde, die weitere Leiden der Hündin erwarten ließen. Eine allfällige Kostenvorschreibung nach dem TSchG ist jedoch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht verfahrensgegenständlich.

Die Hündin „O__“ war daher bei der gegenständlichen Kostenvorschreibung – sowohl hinsichtlich der entstandenen Kosten als auch hinsichtlich des Erlöses aus ihrer Vermittlung – nicht zu berücksichtigen.

IV.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei gemäß § 59 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine angemessene Frist für die Zahlung der vorgeschriebenen Kosten festzusetzen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der vorliegende Fall anhand des klaren Wortlautes der anzuwendenden Bestimmungen beurteilt werden konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner